



Fördergrundsätze zur Unterstützung von Theater- und Tanzprojekten durch das Land Nordrhein-Westfalen

Fördergrundsätze Allgemeine Projektförderung Freie Darstellende Künste

Stand: 22.09.2026

1. Hintergrund und Ziele

Die Freien Darstellenden Künste sind eine wichtige Säule für die Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Sie eröffnen ungewohnte Perspektiven, bauen Grenzen zwischen Sparten und Genres ab und realisieren Projekte, die neben hoher künstlerischer Qualität einen kunstvermittelnden, sozialen, inklusiven oder interkulturellen Charakter haben.

Die Allgemeine Projektförderung ist Baustein einer abgestimmten Gesamtfördersystematik des Landes Nordrhein-Westfalen für die Freien Darstellenden Künste. Diese erfolgt aufeinander aufbauend in den drei Modulen: 1. Allgemeine Projektförderung, 2. Konzeptionsförderung, 3. Spitzen- und Exzellenzförderung.

Die Allgemeine Projektförderung ermöglicht, dass regelmäßig neue Projektvorhaben gefördert werden. Ziel der Projektförderung ist es, freien Ensembles künstlerisch überzeugende Projekte zu ermöglichen, die professionellen Maßstäben genügen. Der Schwerpunkt liegt auf Projekten, die Aufführungscharakter haben – förderfähig sind aber auch andere Formate wie zum Beispiel Labore oder Symposien. Ziel ist es außerdem, dem Publikum in allen Regionen des Landes Zugang zu hochwertigen künstlerischen Angeboten der freien Szene zu ermöglichen.



Zur Stärkung der Selbstorganisation wurde die Abwicklung der Allgemeinen Projektförderung an das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste in Zusammenarbeit mit dem nrw landesbuero tanz delegiert.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Im Rahmen der Allgemeinen Projektförderung werden unter Berücksichtigung der regionalen Verortung innovative und experimentelle Projekte unterstützt, die der Weiterentwicklung der Freien Darstellenden Künste in Nordrhein-Westfalen dienen. Gefördert werden bei der Allgemeinen Projektförderung ein- oder zweijährige Projekte. In einem gesonderten Modul mit eigenem Budget („Transkulturelle Impulse“) werden Kulturschaffende mit Migrationsgeschichte und /oder kultureller Diskriminierungserfahrung adressiert, die sich in Nordrhein-Westfalen gerade etablieren und ihr Netzwerk ausbauen möchten. Gefördert werden einjährige Projekte.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl, welche Projekte für eine Förderung empfohlen werden, erfolgt im landesweiten Vergleich durch ein speziell hierfür einberufenes Fachgremium. Hauptkriterium für die Entscheidung ist die künstlerische Qualität des Projektes. Auch die besondere regionale Bedeutung der Projekte ist zu beachten. Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen mit Geschäfts- bzw. Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Dazu zählen auch Gruppen, die durch die



Konzeptions-, Spitzen-, Exzellenz- oder Mittelzentrenförderung des Landes gefördert werden. Bei diesen Anträgen muss es sich jedoch um ein klar abgrenzbares, zusätzliches Projekt handeln – Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes ist ebenfalls ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden Projekte, die obligatorisch im Rahmen von Ausbildungsgängen sind sowie reine Amateurtheaterprojekte.

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Projekte der Allgemeinen Projektförderung können pro Haushaltsjahr mit 5.000 bis 25.000 Euro gefördert werden. Die Fördersumme sollte aber nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtprojektkosten betragen. In der Regel soll die Premiere (oder andere erstmalige öffentliche Präsentationen) in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Begründete Ausnahmen z.B. bei bundesländerübergreifenden Projekten oder internationalen Kooperationen sind möglich, sofern es weitere Aufführungen in Nordrhein-Westfalen gibt oder das Projekt einen anderen klar erkennbaren Bezug zum Land hat. Es sollen im Sinne der Nachhaltigkeit weitere Aufführungen angestrebt werden. Bis zu vier Aufführungen nach der Premiere werden gefördert, sofern sie in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Einnahmen dieser Aufführungen sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan mit einzukalkulieren.

Projekte der Transkulturellen Impulse können mit 3.000 bis 10.000 Euro gefördert werden. Mindestens 1.000 Euro hiervon sollen für die Arbeit von Diversitäts-Guides bestimmt sein.

Mit diesem Modul sollen Impulse gesetzt und kleinere Projekte ohne großen Verwaltungsaufwand unterstützt werden. Deshalb werden nur Projekte mit einem begrenzten Gesamtbudget gefördert. Das Projektvolumen darf insgesamt 35.000 Euro nicht überschreiten.

Das Projekt muss einen öffentlichen Abschluss innerhalb des Durchführungszeitraums (Premiere / Showing / Präsentation) haben, der in Nordrhein-Westfalen stattfindet. Vermittlungsangebote und Workshops können Teil des Projekts sein, müssen aber einen Bezug zur künstlerischen Präsentation haben.

Für beide Module gilt:

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung der Produktionen erforderlich sind. Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich müssen eingehalten werden.

Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes wird verwiesen.



Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von in der Regel mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als solche auszuweisen ist. Eine Ausnahme bilden Antragstellende, die eine institutionelle Förderung durch das Land erhalten. Diese müssen keinen Eigenanteil einbringen, da alle Gelder in der institutionellen Förderung gebunden sind.

Zweckgebundene Spenden werden als Eigenmittel berücksichtigt. Der Eigenanteil kann auch von Kooperationspartnern eingebracht werden.

7. Antragsverfahren

Anträge sind an das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste zu richten. Antragsfristen für die Allgemeine Projektförderung sind der 15. November (Projektbeginn im Folgejahr) bzw. der 15. Mai (Projektbeginn im laufenden Jahr). Die Antragsfrist für die Transkulturellen Impulse ist der 15. November.

Der Antrag muss einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan - getrennt nach Kalenderjahren - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung enthalten.

Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.